



Notariatsverordnung (NV) (Änderung)

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Notariatsverordnung (NV)

1. Zusammenfassung

Die geltende Notariatsverordnung vom 26. April 2006¹ wurde in Zusammenhang mit dem neuen Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG)² totalrevidiert und ist zusammen mit diesem am 1. Juli 2006 in Kraft getreten. Im Jahre 2010 gelangte der Verband bernischer Notare (VbN) an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion mit dem Anliegen, die Notariatsverordnung in verschiedenen Punkten einer Revision zu unterziehen. Die meisten Änderungswünsche des VbN gehen einerseits auf Forderungen der Praxis und andererseits auf solche der Notariatswissenschaft zurück.

Ein zentraler Punkt der Revision betrifft die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung der Notarinnen und Notare. Ausserdem enthält die Vorlage Vorschriften betreffend die elektronischen Ausfertigungen und Beglaubigungen, die das Bundesrecht seit Anfang 2012 ermöglicht. Schliesslich werden die Regeln verbessert, die der Koordination zwischen der Gemeinde und den Notaren bei der Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen dienen.

2. Grundzüge der Neuregelung

Die vorgeschriebene Mindestsumme der Berufshaftpflichtversicherung von einer Million Franken bezog sich nach bisherigem Recht auf ein *einzelnes Schadenereignis*. Mit der vorliegenden Änderung soll zum einen die Mindestsumme auf zwei Millionen Franken erhöht und andererseits deren Deckung begrenzt werden auf Schäden, die *innerhalb eines Jahres* entstehen (Art. 11 Bst. a NV). Ausserdem wird die Pflicht eingeführt, wonach die Police der Berufshaftpflichtversicherung einen Passus enthalten muss, in dem die Versicherungsgesellschaft verpflichtet wird, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion schriftlich mitzuteilen, wenn der Versicherungsschutz nicht mehr den Anforderungen dieser Verordnung entspricht (Art. 11 Bst. c NV).

Die vorgeschriebene Leistungserfassung ist von den Notarinnen und Notaren nicht mehr nach Klientinnen und Klienten zu führen, sondern neu nach *Geschäft* (Art. 24 Abs. 1 Bst. a NV). Die Wertschriftenkontrolle ist ebenfalls nicht mehr nach Klientinnen und Klienten zu führen, sondern *chronologisch* mit durchlaufender Nummerierung (Art. 24 Abs. 1 Bst. b NV). Diese beiden neuen Vorschriften geben die bereits bisher ausgeübte Praxis wieder.

Art. 31 NV, der die mitwirkenden Personen am Beurkundungsverfahren regelt, nannte bisher nur die Willenserklärungen und die Feststellung von Vorgängen und Zuständen als Gegenstände der notariellen Beurkundungstätigkeit. Der Vollständigkeit halber wird diese Bestimmung mit den *Wissenserklärungen* ergänzt.

Nach bisherigem Recht knüpfte die Urkundssprache an den *Amtsbezirk* an. Der Amtsbezirk wurde jedoch mit der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung vom *Verwaltungskreis* abgelöst. Art. 33 Abs. 1 NV sieht neu vor, dass Urkundssprache die Sprache des Verwaltungskreises ist.

Gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 28 Abs. 2 NG werden die Notarinnen und Notare im neuen Art. 42a NV ermächtigt, *elektronische* Ausfertigungen und Beglaubigungen zu erstellen. Die entsprechenden technischen Anforderungen und das Verfahren dafür regelt der Bund in einer Verordnung im Detail. Die Notariatsverordnung kann sich daher auf einen Verweis auf diese Verordnung beschränken.

¹ BSG 169.112

² BSG 169.11

Die Notariatsverordnung wird schliesslich ergänzt mit Bestimmungen, die der Gemeinde die Kompetenz geben, den Notar zu bestimmen, der letztwillige Verfügungen und Erbverträge zu eröffnen hat. Diese neue Regelung kommt dann zum Tragen, wenn mehrere letztwillige Verfügungen oder mehrere Erbverträge bei verschiedenen Notaren hinterlegt sind.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 2

Buchstabe b

Gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG)³ wird jeder Notarin und jedem Notar eine UID-Nummer zugewiesen und in das UID-Register eingetragen. Die Zuteilung der Nummer und das Führen des Registers nimmt das Bundesamt für Statistik (BFS) vor. Mit der einheitlichen UID sollen Unternehmen, zu denen auch die Notarinnen und Notare zählen, eindeutig identifiziert werden, damit Informationen in administrativen und statistischen Prozessen einfach und sicher ausgetauscht werden können (Zweckumschreibung in Art. 1 UIDG). Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die das kantonale Notariatsregister führt und eine sog. UID-Stelle darstellt, ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b UIDG verpflichtet, die UID im Notariatsregister zu führen. In Art. 2 NV wird deshalb zum Vollzug des Bundesrechts neu unter Bst. b die UID als Registerinhalt aufgeführt.

Buchstabe c

In das neue schweizerische Register der Urkundspersonen (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 42a NV) werden sämtliche Vornamen der Notarin oder des Notars eingetragen, wie sie aus dem Pass oder der Identitätskarte hervorgehen. Diese Angaben sind deshalb auch im kantonalen Notariatsregister zu führen. Bst. c ist entsprechend zu präzisieren.

Artikel 3

Damit die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion über die nötigen Angaben verfügt, um den Namen und die Vornamen der Notarin oder des Notars im kantonalen Notariatsregister eintragen zu können, ist dem Eintragungsgesuch auch eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte beizulegen (vgl. geänderter Art. 2 Bst. c NV i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des Bundesrates vom 23. September 2011 über die elektronische öffentliche Beurkundung [EÖBV]⁴).

Artikel 11

Buchstabe a

Geltungsbereich der Versicherungssumme

Die geltende Regelung verlangt, dass die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung *pro Schadenereignis* mindestens eine Million Franken betragen muss (Art. 11 Bst. a NV). Versicherungspolice werden regelmässig für eine bestimmte *Vertragsdauer* abgeschlossen, innerhalb welcher aber *mehrere Schadensfälle* vorkommen können. Die Regelung, dass die Mindestsumme pro Schadenereignis festgelegt ist, hat daher zur Folge, dass die Versicherungsdeckung einer solchen Police innerhalb der Vertragsdauer faktisch betragsmässig nicht limitiert ist, weil *jeder einzelne* Schadensfall bis zu einer Million Franken gedeckt ist.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Versicherungsgesellschaften keine solchen betragsmässig unlimitierten Policen mehr anbieten. Stattdessen sind die meisten Policen für Berufshaftpflichtversicherungen so ausgestaltet, dass die Leistung einer Versicherungssumme *pro Jahr* und ohne Limitierung pro Schadenereignis vereinbart wird. Damit widersprechen solche Policen der Regelung von Art. 11 Bst. a NV, welche eine Versicherungssumme pro Schadenereignis verlangt. Dieser Zustand ist unhaltbar, weil Notare mit einer solchen Versicherungs-

³ SR 431.03, in Kraft seit 1. Januar 2011.

⁴ SR 943.033, in Kraft seit 1. Januar 2012.

police, die Art. 11 Bst. a NV widerspricht, eigentlich gar nicht in das Notariatsregister eingetragen werden dürften.

Art. 11 Bst. a NV soll deshalb dahingehend geändert werden, dass sich die vorgeschriebene Mindestsumme auf ein Jahr bezieht. Dies bedeutet, dass – unabhängig von der Anzahl der Haftpflichtfälle – der *in einem Jahr* entstandene Schaden höchstens bis zur Mindestsumme gedeckt ist. Das Notariatsgesetz gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, diese Materie zu regeln (Art. 59 Abs. 2 NG). Zur Frage, ob die Versicherungssumme pro Schadenereignis oder pro Jahr gelten soll, macht es keine Vorgaben. Vorgeschrieben ist nur, dass die Berufshaftpflichtversicherung eine *angemessene Höhe* aufweisen muss (Art. 59 Abs. 1 NG). Mit der geänderten Vorschrift wird lediglich nachvollzogen, was in der Versicherungsbranche bereits Realität ist. Es sind keine Fälle bekannt, in denen es vorgekommen ist, dass von Notaren verursachte Schäden ungedeckt geblieben sind, weil die Police nach gängiger Praxis die Versicherungssumme zeitlich auf ein Jahr beschränkt hat.

Mit der neuen Regelung, wonach die Versicherungspolice die Mindestsumme pro Jahr festzulegen hat, wird schliesslich Kongruenz zur Anwaltsgesetzgebung hergestellt. Das Bundesrecht schreibt für die Berufshaftpflichtversicherung der Anwältinnen und Anwälte in gleicher Weise eine Mindestsumme von einer Million Franken *pro Jahr* vor (Art. 12 Bst. f des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [Anwaltsgesetz, BGFA]⁵; vgl. Art. 10 Bst. c des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG]⁶). Eine übereinstimmende Regelung in der Notariats- und in der Anwaltsgesetzgebung rechtfertigt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil rund die Hälfte der Notare gleichzeitig als Anwälte tätig sind. Damit wird ermöglicht, dass diese Berufsgruppe die Berufshaftpflichtversicherung für beide Tätigkeiten in einer einzigen Police abschliessen kann.

Höhe der Versicherungssumme

Das Notariatsgesetz schreibt vor, die Berufshaftpflichtversicherung sei «in angemessener Höhe» abzuschliessen (Art. 59 Abs. 1 NG). Die Angemessenheit der Höhe richtet sich nach der Art und dem Umfang der Risiken, die mit der Tätigkeit der Notarinnen und Notare verbunden sind⁷. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme betrug nach bisherigem Recht eine Million Franken (Art. 11 Bst. a NV). Sie entbindet die Notarinnen und Notare nicht davon zu prüfen, ob die konkreten Risiken ihrer Tätigkeit allenfalls eine höhere Versicherungssumme erfordern. In der Praxis der grossen Versicherungsgesellschaften, welche Berufshaftpflichtversicherungen für Notare anbieten, sind Schadensfälle, die die Grenze von einer Million Franken erreichen, selten. Die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte schreibt – wie nach heutigem Recht für die Notare – eine Mindestsumme von einer Million Franken vor (Art. 12 Bst. f BGFA). Indessen ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Schadenspotential der Notare höher ist als bei den Anwälten, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die Haftpflichtversicherung der Deckung von Ansprüchen sowohl aus der haupt- als auch aus der nebenberuflichen Tätigkeit dient⁸. Der Geldwert der von den Notaren vollzogenen Geschäfte kann höhere Summen erreichen als bei den Rechtsanwälten. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Mindesthöhe der Versicherungssumme für die Notare neu höher anzusetzen als diejenige für die Anwälte. Ein Blick auf die Regelung in anderen Kantonen zeigt, dass zwar mehrere Kantone – wie nach bisherigem Recht der Kanton Bern – die Mindesthöhe für die Notare bei einer Million Franken angesetzt haben⁹. Indessen finden sich auch fünf Kantone mit einer Mindest-

⁵ SR 935.61

⁶ BSG 168.11

⁷ So ausdrücklich Art. 10 Bst. f BGFA; ebenso Art. 40 Bst. h des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)

⁸ Kommentar zum Notariatsrecht des Kantons Bern, 2009 (KNB), MÜLLER/GENNA, Art. 11 NV N. 1.

⁹ So die Kantone Obwalden, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Bei der rechtsvergleichenden Betrachtung ist zu beachten, dass mehrere Kantone keine Regelung der Berufshaftpflichtversicherung haben, weil sie das Amtsnotariat oder eine Mischform von freiem und Amtsnotariat kennen (Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Sankt Gallen, Zug, Graubünden). Der Kanton Aargau sodann

summe von zwei Millionen Franken¹⁰ sowie ein Kanton mit einer Mindesthöhe von 1,5 Millionen Franken¹¹. Eine Erhöhung der Mindestsumme auf zwei Millionen Franken stellt sicher, dass für die überwiegende Anzahl der im Kanton Bern praktizierenden Notarinnen und Notare alle denkbaren Schäden von der Haftpflichtversicherung gedeckt sein werden. Nicht zuletzt verfolgt die Erhöhung der Mindestsumme auch den Zweck, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass sich die Mindestsumme neu auf ein Jahr bezieht statt wie nach geltendem Recht auf ein einzelnes Schadenereignis (Art. 11 Bst. a NV). Die Folge dieser neuen Definition des Geltungsbereichs der Versicherungssumme ist, dass im Ergebnis für die gleiche Summe weniger Schäden gedeckt sind. Die neue Regelung bewirkt, dass nun pro Jahr mindestens zwei Millionen Franken zur Schadensdeckung zur Verfügung stehen. Schliesslich leistet diese Massnahme einen Beitrag dazu, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Notariatsstand zu heben.

Zu präzisieren ist, dass die Mindestsumme für jeden einzelnen Notar gilt, und zwar auch für den Fall, dass er ein gemeinsames Büro mit anderen Notaren oder Anwälten betreibt (Art. 16 NG). Keinen Unterschied macht es auch, ob er Inhaber des Notariatsbüros ist oder blosser Angestellter einer anderen Notarin oder eines anderen Notars.

Buchstabe c (Meldepflicht der Versicherungsgesellschaften)

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung für den Eintrag im Notariatsregister (Art. 9 Abs. 1 Bst. f NG). Besteht die Haftpflichtversicherung nicht mehr, wird die Notarin oder der Notar im Notariatsregister gelöscht (Art. 11 Abs. 1 Bst. c NG). Eine andere Frage ist, welches die haftungsrechtlichen Folgen sind, wenn eine Notarin oder ein Notar einen Schaden verursacht, aber in Verletzung der in Art. 59 Abs. 1 NG geregelten Pflicht keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies von der Aufsichtsbehörde nicht bemerkt wird. Grundsätzlich haftet die Notarin oder der Notar den Beteiligten für den Schaden, den sie oder er in Ausübung hauptberuflicher Tätigkeiten rechtswidrig verschuldet hat; eine Haftung des Kantons besteht diesbezüglich nicht (Art. 57 Abs. 1 und 7 NG). Zwar haben die Notarinnen und Notare der Aufsichtsbehörde ohne Verzug jede Änderung der für den Eintrag massgeblichen Verhältnisse zu melden (Art. 12 NG). Dazu gehört auch die Meldung des Wegfallens einer Eintragungsvoraussetzung¹². Zudem sind die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich Vorfälle melden, welche die Voraussetzungen für die Eintragung im Notariatsregister betreffen oder den Tatbestand der Verletzung einer Berufspflicht erfüllen können (Art. 46 Abs. 3 NG). Es liegt aber auf der Hand, dass diese Bestimmungen nicht verhindern können, dass ein pflichtvergessener Notar Änderungen in der Versicherungsdeckung zu melden vergisst oder sogar absichtlich verschweigt. Es kann also vorkommen, dass eine Notarin oder ein Notar über keine Berufshaftpflichtversicherung (mehr) verfügt oder die Versicherungssumme nicht mehr dem vorgeschriebenen Höchstbetrag entspricht.

Aus diesen Ausführungen erhellt, dass der Kanton – bzw. im konkreten Fall die Notariatsaufsichtsbehörde – ein grosses Interesse hat, die Einhaltung der Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sicherzustellen. Eine verbesserte Kontrolle dient nicht nur der Optimierung der Notariatsaufsicht, sondern liegt auch im Interesse des Publikums. Kann der Kanton nicht wegen mangelhafter Aufsicht haftbar gemacht werden und ist der über keine oder eine ungenügende Haftpflichtversicherung verfügende Notar insolvent, trägt letztlich der geschädigte Klient den Schaden.

Will man die Kontrolle verbessern, muss der Notariatsaufsichtsbehörde ein Instrument in die Hand gegeben werden, damit sie von sich aus das Bestehen einer Versicherung feststellen

kennt keine Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sondern schreibt nur die Leistung einer Kautions vor.

¹⁰ Luzern, Nidwalden, Wallis, Neuenburg und Genf. Eine Mindestsumme von zwei Millionen Franken ist auch für die Berufshaftpflichtversicherung der Versicherungsvermittler vorgeschrieben (Art. 186 Abs. 1 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen [Aufsichtsverordnung, AVO; SR 961.011]).

¹¹ Waadt

¹² KNB-DANIEL JACOBI, Art. 11 NG N. 3.

kann. Es bietet sich an, zu diesem Zweck die *Versicherer* in diese Aufgabe einzubinden. Der Notariatsaufsichtsbehörde würde die Kontrolle der Berufshaftpflichtversicherung bedeutend erleichtert, wenn sie von den Versicherungsgesellschaften über Änderungen des Versicherungsschutzes orientiert würde. Dieses Anliegen haben auch andere Kantone erkannt und deshalb in ihrer Notariatsgesetzgebung eine entsprechende Regelung getroffen¹³. Die meisten dieser Kantone haben die Kontrolle dahingehend ausgestaltet, dass die Notarinnen und Notare eine Haftpflichtversicherung mit einem Versicherer abschliessen müssen, der sich in der Police verpflichtet, der Aufsichtsbehörde das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes mitzuteilen¹⁴. Nach diesem Vorbild soll auch die Regelung im Kanton Bern ausgestaltet werden. Nach der neuen Bestimmung von Art. 11 Bst. c NV haben die Notarinnen und Notare dafür besorgt zu sein, die Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschliessen, die sich der Mitteilungspflicht unterwirft. Diese Regelung dürfte in der Praxis keine Probleme bieten, gibt es doch bereits jetzt namhafte Versicherungsgesellschaften, die in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen einen Passus haben, in dem sie sich verpflichten, der Aufsichtsbehörde Änderungen des Versicherungsvertrages mitzuteilen¹⁵. Der Verwaltungsaufwand für die Versicherungsgesellschaften ist ohne Weiteres zumutbar. Im Kanton Bern gibt es vermutlich schon heute Notarinnen und Notare, die eine Police mit einer Mitteilungspflicht haben. Durch die Meldepflicht wird eine Versicherungslücke eher entdeckt als bei einer periodischen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde. Die Meldepflicht verbessert den Schutz des Publikums vor Notarinnen und Notare mit einer ungenügenden oder fehlenden Versicherungsdeckung. Die vorgeschlagene neue Vorschrift orientiert sich an der per 1. Januar 2011 eingeführten Bestimmung von Art. 10 Bst. b KAG hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung der Anwältinnen und Anwälte. Danach muss die Police der Berufshaftpflichtversicherung einen Passus enthalten, in dem die Versicherungsgesellschaft verpflichtet wird, der Anwaltsaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen, wenn der Versicherungsschutz beendet oder ausgesetzt wird oder nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Das Notariatsgesetz enthält keine Bestimmung, welche die Befolgung der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sicherstellen würde. Art. 59 Abs. 2 NG überlässt dem Ordnungsgeber die Regelung der Einzelheiten der Berufshaftpflichtversicherung. Es ist deshalb zulässig, in Art. 11 NV nebst der Mindesthöhe der Versicherungssumme und dem Geltungsbereich der Versicherungssumme eine Bestimmung über die Kontrolle der Versicherung aufzunehmen.

Artikel 24

Bst. a

Nach der bisherigen Vorschrift von Art. 24 Abs. 1 Bst. a NV war zusätzlich zur Buchhaltung eine nach *Klientinnen und Klienten* geführte Leistungserfassung über Gebühren, Honorare und Auslagen zu führen. Lehre und Praxis kritisieren dies zu Recht und postulieren, dass entgegen dem Wortlaut der Verordnung die Leistungserfassung nicht nach Klient, sondern nach *Geschäft* (Rogation oder Auftrag) zu führen sei¹⁶. Diese Forderung wird damit begründet, dass die Leistungserfassung Grundlage für die Rechnungsstellung sei, und diese erfolge nach *Geschäft* (Art. 6 der Verordnung vom 26. April 2006 über die Notariatsgebühren [GebVN])¹⁷. In der Tat verhält es sich so, dass die Rogation, d.h. der Auftrag an den Notar, ein Geschäft begründet, das eine bestimmte zeitliche Dauer hat. Ist das Geschäft beendet, stellt der Notar gestützt auf die Leistungserfassung gegenüber dem Klienten Rechnung. Aus diesen Gründen soll in Art. 24 Abs. 1 Bst. a NV neu vorgeschrieben werden, dass die Leistungserfassung nach

¹³ Eine vergleichbare Vorschrift für die Motorhaftpflichtversicherung kennt Art. 68 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

¹⁴ Dieses Modell kennen die Kantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Wallis und Genf.

¹⁵ Vgl. in dubio 5/08 S. 242.

¹⁶ KNB-KLAUS BÜRGI, Art. 24 NV N. 3.

¹⁷ BSG 169.81

Geschäften zu führen ist. Die Notariatsverordnung wird damit in Übereinstimmung gebracht mit der bereits heute tatsächlich ausgeübten Praxis.

Dabei ist zu beachten, dass ein Geschäft in der Leistungserfassung mehrere Rogationen umfassen kann, sofern zwischen ihnen ein Zusammenhang besteht (z.B. Parzellierung, Dienstbarkeitsvertrag, Kaufvertrag, Schuldbrieferrichtung). Das «Geschäft» im Sinne der neuen Vorschrift von Art. 24 Abs. 1 Bst. a NV umfasst nun alle einzelnen, je durch eine Rogation begründeten Rechtsgeschäfte, was zur Folge hat, dass nur *eine* Leistungserfassung zu führen ist.

Bst. b

Nach Art. 24 Abs. 1 Bst. b NV haben die Notarinnen und Notare eine nach *Klientinnen und Klienten* geführte Wertschriftenkontrolle mit separatem alphabetischem Register zu führen. Wie bei der Leistungserfassung (Bst. a) wird dies kritisiert und gefordert, die Wertschriftenkontrolle sei *chronologisch* mit durchlaufender Nummerierung zu führen¹⁸. Nur so könne der Wille des Verordnungsgebers, nämlich die Möglichkeit der Kontrolle der entgegengenommenen Wertschriften, gewährleistet werden. Dieser berechtigten Kritik wird Rechnung getragen, indem neu verlangt wird, dass die entgegengenommenen Wertschriften chronologisch zu registrieren sind. Der Bezug zu den Klientinnen und Klienten ist jedoch weiterhin gewährleistet, weil – wie bisher – ein separates alphabetisches Register der Eigentümer der Wertschriften zu führen ist. Die Notariatsverordnung wird auch in diesem Punkt in Übereinstimmung gebracht mit der bereits heute ausgeübten Praxis¹⁹.

Artikel 31

Art. 31 Abs. 1 NV regelt die mitwirkenden Personen am Beurkundungsverfahren. Nach dem bisherigen Wortlaut war Urkundspartei, wer in eigenem Namen oder als Vertreterin oder Vertreter *Willenserklärungen* beurkunden lässt oder die Notarin oder den Notar mit der *Feststellung von Vorgängen und Zuständen* rogiert. Bei der Beurkundung einer Willenserklärung²⁰ wird eine öffentliche Urkunde über ein Rechtsgeschäft errichtet, während die Beurkundung von Vorgängen und Zuständen²¹ notarielle Feststellungen zum Gegenstand hat (Art. 21 Abs. 2 NG)²². Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)²³ wurde das Institut der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde eingeführt. Mit der in einer öffentlichen Urkunde festgehaltenen Vollstreckungserklärung gemäss Art. 347 Bst. a ZPO unterwirft sich die zu einer Leistung verpflichtete Person der direkten Vollstreckung²⁴. Bei der Anerkennung der unmittelbaren Vollstreckung handelt es sich um eine vom Verpflichteten abgegebene, einseitige, dem Prozessrecht angehörende Willenserklärung²⁵. In Art. 31 Abs. 1 NV soll nun hervorgehoben werden, dass zu den Willenserklärungen, die die Urkundspartei beurkunden lässt, sowohl die herkömmlichen *rechtsgeschäftlichen* als auch die *prozessrechtlichen* nach Art. 347 Bst. a ZPO gehören.

Ein in Art. 31 NV bisher nicht genannter Gegenstand der notariellen Beurkundungstätigkeit sind die *Wissenserklärungen*. Wissenserkklärungen sind nicht rechtsgeschäftlicher Natur; vielmehr handelt es sich um Erklärungen, die dem Wissensbereich des Erklärenden angehören.

¹⁸ KNB-KLAUS BÜRGI, Art. 24 NV N. 6 f.

¹⁹ Nach der vom VbN herausgegebenen Muster-Wertschriftenkontrolle erhält bereits heute jede Wertschrift eine fortlaufende Nummer.

²⁰ Vgl. Art. 43–50 NV.

²¹ Vgl. Art. 51–64 NV.

²² KNB-WOLF/PFAMMATTER, Art. 21 NG N. 6, 10.

²³ SR 272

²⁴ JÜRIG SCHMID, in Kommentar zur ZPO [Hrsg.: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger], 2010, Art. 347 N. 1.

²⁵ WOLF/SETZ, Die vollstreckbare öffentliche Urkunde, insbesondere aus der Sicht des Notariats, in Stephan Wolf (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung und Notariat, 2010, S. 79 und 93; DIES., Die vollstreckbare öffentliche Urkunde – eine Übersicht mit Formulierungsbeispielen und Mustern, in BN 2011 S. 53; vgl. auch JÜRIG SCHMID, a.a.O., N. 12 und 18.

Der Erklärende will damit nicht eine Rechtslage begründen, bestätigen oder abändern, sondern sein faktisches Wissen urkundlich festhalten lassen²⁶. Oft erfolgt die Beurkundung von Wissenserklärungen in der Form der Beurkundung von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen (z.B. Feststellung der Ehegatten über das Bestehen von Eigengütern im Rahmen eines Ehevertrags); daneben gibt es aber Fälle, bei denen das Verfahren der Beurkundung von Vorgängen und Zuständen Anwendung findet (z.B. Bestätigung der eigenen Unterschrift; Art. 62 NV)²⁷. Art. 31 NV bezeichnet wie erwähnt nur diejenigen Personen als Urkundspartei, die Willenserklärungen sowie Vorgänge und Zustände beurkunden lassen. Nach herrschender Lehre ist darüber hinaus aber ebenfalls Urkundspartei, wer Wissenserklärungen beurkunden lässt²⁸. Aus diesem Grund wird einer Forderung der Lehre Rechnung getragen und Art. 31 NV vervollständigt, indem in Abs. 1 auch die Wissenserklärungen als Gegenstand des Beurkundungsverfahrens genannt werden²⁹.

Artikel 33

Nach bisherigem Recht knüpfte die Urkundssprache an den *Amtsbezirk* an. Mit der am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung wurden die 26 Amtsbezirke durch 5 Verwaltungsregionen und 10 Verwaltungskreise abgelöst. Diese bilden die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons³⁰. Die Regelung der Verfassung des Kantons Bern (KV)³¹ über die Amtssprachen wurde dementsprechend an die neuen Verwaltungseinheiten angepasst. Nach dem revidierten Art. 6 Abs. 2 KV gelten folgende Amtssprachen: das Französische in der Verwaltungsregion Berner Jura (Bst. a), das Deutsche und das Französische in der Verwaltungsregion Seeland sowie im Verwaltungskreis Biel/Bienne (Bst. b), und das Deutsche in den übrigen Verwaltungsregionen sowie im Verwaltungskreis Seeland (Bst. c).

Art. 33 Abs. 1 NV sieht neu vor, dass Urkundssprache in der Regel die Sprache des *Verwaltungskreises* ist, in dem die Notarin oder der Notar das Büro hat. Der Verwaltungskreis als Anknüpfungspunkt ist der Verwaltungsregion vorzuziehen, da er eine differenzierte Regelung für die Verwaltungskreise Biel/Bienne (Amtssprachen Deutsch und Französisch) und Seeland (Amtssprache nur Deutsch) vorsieht, während für die (übergeordnete) Verwaltungsregion Seeland generell die Amtssprachen Deutsch und Französisch gelten.

Weiterhin vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Sprache von Urkunden, welche als Ausweis für Eintragungen in öffentliche Register bestimmt sind (Art. 33 Abs. 2 NV)³².

Artikel 42

Am 1. Januar 2013 tritt die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³³ zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht in Kraft (Totalrevision des Vormundschaftsrechts). Als neues Rechtsinstitut wird der Vorsorgeauftrag eingeführt, mit dem eine handlungsfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit privat regeln kann (nArt. 360 ZGB). Der Vorsorgeauftrag muss entweder eigenhändig errichtet oder öffentlich beurkundet werden (nArt. 361 Abs. 1 ZGB). Die auftraggebende Per-

²⁶ PETER RUF, Notariatsrecht, 1995, N. 476, vgl. auch N. 248.

²⁷ KNB-WOLF/PFAMMATTER, Art. 21 NG N. 8/9, KNB-PETER STÄHLI, Art. 51/52 NV N. 10 ff., insbes. N. 15.

²⁸ KNB-STEPHAN WOLF, Art. 31 NV N. 2.

²⁹ Der Kanton Basel-Stadt ist ansonsten der einzige Kanton, der die Wissenserklärungen in seiner Notariatsgesetzgebung regelt: Vgl. § 46 und § 47 Ziff. 6 und 7 des Notariatsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (292.100).

³⁰ Art. 93 Abs. 1 KV

³¹ BSG 101.1

³² Massgebend ist auch hier Art. 6 Abs. 2 KV. Zu beachten ist weiter die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Sprachenregelung im Verwaltungskreis Biel/Bienne und für die regionalen Behörden im Verwaltungskreis Seeland (SRV; BSG 152.381); vgl. insbesondere Art. 4 und 5 SRV.

³³ SR 210

son kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen, und zwar in einer der beiden für die Errichtung vorgeschriebenen Formen (nArt. 362 Abs. 1 ZGB). Die auftraggebende Person kann den Auftrag zudem dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet (nArt. 362 Abs. 2 ZGB). Im letztgenannten Fall hat sie einen Anspruch darauf, dass ihr die Notarin oder der Notar, die oder der den Vorsorgeauftrag öffentlich beurkundet hat, die Urschrift zum Zweck der Vernichtung aushändigt. Art. 42 Abs. 5 Satz 1 NV, der die Aushändigung der Verfügungen von Todes zum Zweck der Vernichtung regelt, wird deshalb mit dem Vorsorgeauftrag ergänzt. Die Sätze 2 und 3 dieser Bestimmung gelten ebenfalls für den Vorsorgeauftrag.

Artikel 42a

Gemäss Art. 55a des Schlusstitels des ZGB (SchIT ZGB)³⁴ können die Kantone die Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen und die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Die Urkundsperson muss dazu eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne der Bundesgesetzgebung über die elektronische Signatur³⁵ beruht.

Gemäss Art. 28 Abs. 2 NG in der Fassung vom 16. Juni 2011 kann der Regierungsrat die Notarinnen und Notare ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen erstellten öffentlichen Urkunden zu erstellen und Unterschriften sowie Kopien elektronisch zu beglaubigen; er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Die entsprechende Ermächtigung der bernischen Notarinnen und Notare erfolgt im vorliegenden Art. 42a NV. In den Absätzen 1 bis 3 werden die Bestimmungen von Art. 55a SchIT ZGB übernommen. Für die technischen Anforderungen und das Verfahren wird in Abs. 4 auf die EÖBV verwiesen. Diese Verordnung regelt die technischen Anforderungen und das Verfahren für

- die elektronische Ausfertigung öffentlicher Urkunden (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 10 EÖBV),
- die elektronische Beglaubigung von Kopien und Unterschriften (Art. 1 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 11, 13 und 14 EÖBV),
- die Beglaubigung von Papierkopien elektronischer Dokumente (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 12 EÖBV).

Die Beglaubigung gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 12 EÖBV wird weder in Art. 55a SchIT ZGB noch im Notariatsgesetz oder in der Notariatsverordnung explizit erwähnt. Der Grund liegt darin, dass es sich letztlich um eine klassische Beglaubigung auf einem Papierdokument handelt, auch wenn insbesondere die Modalitäten von Art. 12 Abs. 3 EÖBV zusätzlich zu den kantonalen Vorschriften zu beachten sind.

Der Nachweis, dass die Notarin oder der Notar zur elektronischen Beurkundung berechtigt ist, erfolgt über das schweizerische Register der Urkundspersonen gemäss Art. 7 ff. EÖBV. Dieses Register wird über das kantonale Notariatsregister gespiesen.

Artikel 56 bis 58

Mit dem totalrevidierten Notariatsgesetz vom 22. November 2005 ist im EG ZGB neu die Zuständigkeit der Notarin oder des Notars zur Eröffnung letztwilliger Verfügungen geschaffen worden. Das hat dazu geführt, dass sowohl der Einwohnergemeinderat (EGR) oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle (Art. 6 Abs. 1 EG ZGB) als auch die Notarin oder der Notar (Art. 6 Abs. 3 EG ZGB) zur Eröffnung letztwilliger Verfügungen und zur Ausstellung von Erbscheinen zuständig sind. In beiden Fällen gelten die Vorschriften von Art. 557 bis 559 ZGB.

³⁴ In Kraft seit 1. Januar 2012.

³⁵ Vgl. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES; SR 943.03).

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass sich zwischen dem EGR und den Notaren einerseits oder den Notaren unter sich andererseits Koordinationskonflikte ergeben können, die in der Notariatsverordnung nicht oder nur ungenügend geregelt sind³⁶. Die vorliegende Regelung soll diese Lücken schliessen. Sie geht nach wie vor von den beiden Grundsätzen aus, dass pro Erbfall nur eine einzige Behörde Verfügungen von Todes wegen (also Testamente und Erbverträge) eröffnen kann und dass zur Eröffnung von Erbverträgen einzig der Notar zuständig ist.

Geregelt werden in den Artikeln 57 und 58 NV die folgenden Konstellationen:

<i>Fall</i>	<i>EGR</i>	<i>Notar 1</i>	<i>Notar 2</i>
1	1 Testament		
2	1 Testament	1 Testament	
3	1 Testament	1 Testament	1 Testament
4		1 Testament	
5		1 Testament	1 Testament
6	1 Testament	1 Erbvertrag	
7	1 Testament	1 Erbvertrag	1 Erbvertrag
8	1 Testament	1 Testament	1 Erbvertrag
9		1 Erbvertrag	1 Erbvertrag
10		1 Erbvertrag	

- Fall 1: Ein Testament ist bei der Gemeinde hinterlegt oder wird dieser eingeliefert (Art. 6 Abs. 1 EG ZGB in Verbindung mit Art. 57 Abs. 3 Satz 1 NV): Der EGR kann das Testament selber eröffnen oder die Eröffnung einem von ihm bestimmten Notar übertragen (diese Regelung entspricht der bisherigen). Kriterien zur Auswahl des Notars: siehe unten.
- Fall 2: Ein Testament befindet sich bei der Gemeinde und ein anderes bei einem Notar (Art. 6 Abs. 1 und 3 EG ZGB in Verbindung mit Art. 57 Abs. 3 NV): Der EGR kann beide Testamente selber eröffnen oder die Eröffnung dem Notar übertragen (diese Regelung entspricht der bisherigen).
- Fall 3: Ein Testament befindet sich bei der Gemeinde und mehrere andere bei verschiedenen Notaren (Art. 6 Abs. 1 und 3 EG ZGB in Verbindung mit Art. 57 Abs. 3 und 4): Der EGR kann alle Testamente selber eröffnen oder die Eröffnung einem der beteiligten Notare übertragen (diese Regelung ist neu). Kriterien zur Wahl des Notars: siehe unten.
- Fall 4: Ein Testament befindet sich bei einem Notar (Art. 6 Abs. 3 EG ZGB in Verbindung mit Art. 57 Abs. 2 NV): Die Eröffnung erfolgt durch den Notar. Eine Übertragung an den EGR ist nicht vorgesehen und deshalb nicht möglich (diese Regelung entspricht der bisherigen).
- Fall 5: Mehrere Testamente befinden sich bei mehreren Notaren (Art. 6 Abs. 3 EG ZGB in Verbindung mit Art. 57 Abs. 4 NV): Die Eröffnung erfolgt durch einen der Notare, der durch den EGR bestimmt wird (diese Regelung ist neu). Kriterien zur Auswahl des Notars: siehe unten.
- Fall 6: Ein Testament befindet sich bei der Gemeinde und ein Erbvertrag bei einem Notar (Art. 6 Abs. 3 EG ZGB in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 3 NV): Da der EGR keine Erbverträge eröffnen kann, hat er die Eröffnung des Testaments dem den Erbvertrag eröffnenden Notar zu übertragen (diese Regelung entspricht der bisherigen).

³⁶ Vgl. ADRIAN GLATTHARD, Testamente und Erbverträge, in BN 2008 S. 261 ff.; KNB-STEPHAN WOLF, Art. 57 NV N. 8 ff.

- Fall 7: Ein Testament befindet sich bei der Gemeinde und mehrere Erbverträge bei mehreren Notaren (Art. 6 Abs. 3 EG ZGB in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1, 2 und 3 NV): Die Eröffnung sowohl des Testaments als auch der Erbverträge erfolgt durch einen der beteiligten Notare, der durch den EGR bestimmt wird (diese Regelung ist neu). Kriterien zur Auswahl des Notars: siehe unten.
- Fall 8: Je ein Testament befindet sich bei der Gemeinde und einem oder mehreren Notaren, ein Erbvertrag bei einem anderen Notar (Art. 6 Abs. 3 EG ZGB in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1, 2 und 3 NV): Der Erbvertrag ist durch den Notar, bei dem er sich befindet, zu eröffnen; diesem sind auch die Testamente zur Eröffnung zu übergeben (diese Regelung ist neu).
- Fall 9: Mehrere Erbverträge befinden sich bei mehreren Notaren (Art. 58 Abs. 1 und 2 NV): Eröffnung durch einen der Notare, der durch den EGR bestimmt wird (diese Regelung ist neu). Kriterien zur Auswahl des Notars: siehe unten.
- Fall 10: Ein Erbvertrag befindet sich bei einem Notar (Art. 58 Abs. 1 NV): Eröffnung durch den Notar (diese Regelung entspricht der bisherigen).

Koordination durch die Gemeinde

Gemäss Art. 56 NV hat der Notar, der eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) zu eröffnen hat, dies dem EGR unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Kopie der Verfügung zuzustellen. Dadurch erhält der EGR Kenntnis von einer Konstellation, bei welcher er gegebenenfalls mittels Verfügung die Eröffnungsbehörde bestimmt. Solche Verfügungen können gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 63 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³⁷ beim Regierungsstatthalter mit Beschwerde angefochten werden.

Kriterien zur Übertragung der Eröffnung an einen Notar

Die Wahl des eröffnenden Notars ist in der Regel anhand der folgenden Kriterien vorzunehmen:

1. Wenn nur ein Notar betroffen ist³⁸: Derjenige, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen befindet³⁹.
2. Wenn mehrere Notare betroffen sind⁴⁰, nach folgender Reihenfolge:
 - a) Notar als Willensvollstrecker.
 - b) Gemäss Wunsch der Erben.
 - c) Gemäss Angaben im Siegelungsprotokoll.
 - d) Nach Ermessen.

Anpassungen der Terminologie

Art. 6 Abs. 1 EG ZGB überträgt die Eröffnung letztwilliger Verfügungen dem Einwohnergemeinderat oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle. Der bisherige Wortlaut von Art. 56 und 57 NV verwendete in diesem Zusammenhang indessen nur die Begriffe «Einwohnergemeinderat» und «Einwohnergemeinde». Um einerseits den Gemischten Gemeinden Rechnung zu tragen und andererseits die Delegationsmöglichkeit des Gemeinderats an eine andere Gemeindebehörde zum Ausdruck zu bringen, werden die Bestimmungen von Art. 56 und 57 terminologisch angepasst.

Art. 65

Zusätzlich zu den bisherigen Angaben ist auf der Urschrift neu zu bescheinigen, in welcher Form (auf Papier und/oder elektronisch) die Ausfertigung erstellt wird (vgl. die Bemerkungen zu Art. 42a).

³⁷ BSG 155.21

³⁸ Fälle 2, 4, 6 und 10.

³⁹ Dieser Notar wird bevorzugt gegenüber weiteren anderen Notaren, bei denen sich keine Verfügungen von Todes wegen befinden.

⁴⁰ Fälle 3, 5, 7, 8 und 9.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die erhöhte Mindesthöhe der Versicherungssumme und die verbesserte Kontrolle, ob Notarinnen und Notare die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, soll verhindern, dass Klienten zu Schaden kommen, weil der Notar eine zu geringe Versicherung abgeschlossen oder das Versicherungsobligatorium überhaupt missachtet hat. Mit dem geänderten Art. 11 NV wird die Wahrscheinlichkeit kleiner, dass geschädigte Klienten den Kanton haftbar machen könnten mit der Begründung, dieser habe den Notar mangelhaft beaufsichtigt.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine Auswirkungen personeller und organisatorischer Art.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Ergänzung der Art. 57 und 58 NV wirkt sich zum Vorteil der Gemeinden aus, weil bisher bestehende Unklarheiten bei der Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen beseitigt werden. Für jede Konstellation kann eine Gemeinde nun der Notariatsverordnung entnehmen, ob sie oder ein Notar für die Eröffnung zuständig ist bzw. ob sie unter mehreren Notaren einen für die Eröffnung zu bestimmen hat.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die neu eingeführte Pflicht der Versicherungsgesellschaften, der Notariatsaufsichtsbehörde Veränderungen bezüglich der Berufshaftpflichtversicherung mitzuteilen, haben einen geringen administrativen Zusatzaufwand für diesen Wirtschaftszweig zur Folge.

8. Ergebnis der Konsultation

Der Entwurf wird im Grundsatz begrüsst. Bei einzelnen der vorgeschlagenen Bestimmungen wird eine inhaltliche Änderung oder aber deren Streichung beantragt. Vom VbN befürwortet wird insbesondere die Anhebung der Versicherungssumme auf zwei Millionen Franken. Entgegen dem Vorschlag des VbN besteht aus Sicht der JGK kein Bedarf an einer Sonderregelung zur Versicherungssumme von Gemeinschaftsnotariatsbüros. An der bisherigen Regelung soll festgehalten werden, dass die Mindestsumme für jeden einzelnen Notar gilt, und zwar auch für den Fall, dass er ein gemeinsames Büro mit anderen Notaren oder Anwälten betreibt. Die von der JGK angeregte Obergrenze für den Selbstbehalt bei der Berufshaftpflichtversicherung wird von allen Konsultationsteilnehmern abgelehnt. Das Anliegen wird deshalb nicht weiterverfolgt.

Nicht zu übernehmen ist die Anregung zu Art. 57/58 NV, die Gemeinde solle den Eröffnungsnotar auch in den Fällen bestimmen, wo sich (nur) ein Testament bei einem Notar befindet. Der Grund ist, dass die vorliegende Revision nur die Koordination bei Vorliegen mehrerer Testamente zum Gegenstand hat. Nicht umzusetzen ist auch der Vorschlag des VbN, die Kompetenz für den Koordinationsentscheid sei an die Regierungsstatthalterämter zu übertragen. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Der VbN regt weiter an, bei den im Vortrag genannten Kriterien zur Bestimmung des Notars, dem die Eröffnung von Verfügungen von Todes zu übertragen ist, sei der Willensvollstrecker zu streichen, da er ein persönliches Interesse habe. Dieses Anliegen ist nicht umzusetzen. Nach der Lehre kann der Notar, der als Willensvollstrecker amtiert, auch ein Testament eröffnen. – Übernommen werden kann hingegen der Vorschlag des Verbands Bernischer Gemeinden, Art. 57/58 NV terminologisch an das EG ZGB anzupassen.

Die Pflicht der Versicherungen, die JGK darüber zu orientieren, wenn die Police der Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, wird vom VbN und vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) abgelehnt. Trotz dieser Kritik soll die Meldepflicht eingeführt werden, weil die verbesserte Kontrolle dem Publikumsschutz dient und ein zusätzliches Instrument der (ohnehin bestehenden) Aufsicht darstellt. Die Selbstverantwortung des Notars wird nicht vermindert. Es ist zu verhindern, dass eine Differenz zum KAG entsteht, das die Meldepflicht bereits kennt. Der Verwaltungsaufwand für die

Versicherungen dürfte zumutbar sein. Zu Art. 11 Bst. b NV schlägt der SVV vor, dass das Verursachungsprinzip nur bezüglich der Dauer der Berufsausübung gelten sollte, beim Wechsel der Versicherung dagegen das Claims-Made-Prinzip. Dieses Anliegen ist nicht zu berücksichtigen, weil die NV nicht regeln muss, was bei einem Versicherungsverwechsel geschieht. Die NV muss vielmehr nur vorschreiben, dass eine Versicherung besteht, die für Schäden bezahlt, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht wurden, und dass sie auch bezahlt, wenn der Schaden erst nach dem Ende der Berufsausübung geltend gemacht wird.

Die Vorschläge zu den Bestimmungen zur Leistungserfassung (Art. 24 Abs. a Bst. a NV) und zum Eintrag der Namen des Notars im Register (Art. 2 Bst. c NV) konnten berücksichtigt werden.

Einige Konsultationsteilnehmer stellen auch Bestimmungen der NV zur Diskussion, die nicht Gegenstand des Entwurfs sind. Von diesen kann der Vorschlag umgesetzt werden, die durch die ZPO neu eingeführten prozessrechtlichen Willenserklärungen in der NV zu erwähnen (Art. 31 NV). Noch nicht in der vorliegenden Revision berücksichtigt werden kann die Anregung, die Revisionen seien nicht durch den Berufsverband, sondern durch eine unabhängige Revisionsgesellschaft vorzunehmen. Die Frage wird gegenwärtig von der JGK geprüft und zu gegebener Zeit in einer separaten Vorlage zur Diskussion gestellt werden. Ebenfalls entgegengenommen, aber ausserhalb der vorliegenden Revision umgesetzt wird das Anliegen des VbN, die Sicherheitsleistungen des Notariats und den Zweck der Amtsbürgschaft (Art. 8 NV) zu überprüfen. Der Vorschlag, dass die Grundstückbeschreibung künftig nur noch in der Beilage und nicht in der Urkunde selbst enthalten sein muss, kann nicht berücksichtigt werden, da er der bisherigen Rechtsprechung der JGK widerspricht. Die Notariatsgebühren und die Organisationsform der Notariatsbüros (Frage der Notariats-AG) sind ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Revision, weshalb entsprechende Vorschläge nicht umgesetzt werden können.

Bern, 13. September 2012

Der Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektor:

sig. Ch. Neuhaus

Christoph Neuhaus